

VERPACKUNGEN MIT SONDERINHALTSSTOFFEN

„Der Grüne Punkt“ darf auch auf Verpackungen aller Produkte angebracht werden, die nach dem österreichischen Chemikaliengesetz kennzeichnungspflichtig sind und nicht auf der nachfolgenden „Schwarzen Liste“ stehen.

„SCHWARZE LISTE“ GEORDNET NACH PACKSTOFFEN

- a. **Papier, Karton, Pappe und Wellpappe:**
Explosive Inhaltsstoffe gemäß Klasse 1 ADR/RID – z. B. Verpackungen von Sprengmitteln
- b. **Glas:**
Es gibt keine derzeit bekannten Verpackungen mit Sonderinhaltsstoffen.
- c. **Holz:**
Es gibt keine derzeit bekannten Verpackungen mit Sonderinhaltsstoffen.
Kontaminierte Holzpackmittel und Paletten (Verunreinigungen durch Öl, Farbe etc. bzw. solche, die mit Holzschutzmittel behandelt wurden) sind nicht von der Systemgenehmigung umfasst und können daher nicht bei der ARA AG entpflichtet werden.
- d. **Keramik:**
Es gibt keine derzeit bekannten Verpackungen mit Sonderinhaltsstoffen.
- e. **Metalle:**
Ferrometalle:
 - Gifte im Sinne des § 35 ChemG 1996 idF BGBl. I Nr. 109/2015
 - Inhaltsstoffe mit Einstufung nach Gefahrenklasse Karzinogenität gemäß § 4 ChemG 1996 iVm CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008), Anhang 1, Abschnitt 3.6
 - Explosive Inhaltsstoffe gemäß Klasse 1 ADR/RID – z. B. Verpackungen von Sprengmitteln
 - Radioaktive Inhaltsstoffe
 - Infektiöse Inhaltsstoffe**Aluminium:**
 - Gifte im Sinne des § 35 ChemG 1996 idF BGBl. I Nr. 109/2015
 - Inhaltsstoffe mit Einstufung nach Gefahrenklasse Karzinogenität gemäß § 4 ChemG 1996 iVm CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008), Anhang 1, Abschnitt 3.6
 - Explosive Inhaltsstoffe gemäß Klasse 1 ADR/RID – z. B. Verpackungen von Sprengmitteln
 - Radioaktive Inhaltsstoffe
 - Infektiöse InhaltsstoffeGewisse Aluminiumverpackungen für oben genannte Füllgüter können nach einer Zertifizierung durch die ARA AG entpflichtet werden.
- f. **Textile Faserstoffe:**
Es gibt keine derzeit bekannten Verpackungen mit Sonderinhaltsstoffen.
- g. **Kunststoffe:**
 - Gifte im Sinne des § 35 ChemG 1996 idF BGBl. I Nr. 109/2015
 - Inhaltsstoffe mit Einstufung nach Gefahrenklasse Karzinogenität gemäß § 4 ChemG 1996 iVm CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008), Anhang 1, Abschnitt 3.6
 - Explosive Inhaltsstoffe gemäß Klasse 1 ADR/RID – z. B. Verpackungen von Sprengmitteln
 - Radioaktive Inhaltsstoffe
 - Infektiöse InhaltsstoffeGewisse Kunststoffverpackungen für oben genannte Füllgüter können nach einer Zertifizierung durch die ARA AG entpflichtet werden.
- h. **Getränkeverbundkartons:**
Es gibt keine derzeit bekannten Verpackungen mit Sonderinhaltsstoffen.

i. Sonstige Materialverbunde:

- Gifte im Sinne des § 35 ChemG 1996 idF BGBl. I Nr. 109/2015
- Inhaltsstoffe mit Einstufung nach Gefahrenklasse Karzinogenität gemäß § 4 ChemG 1996 iVm CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008), Anhang 1, Abschnitt 3.6
- Explosive Inhaltsstoffe gemäß Klasse 1 ADR/RID – z. B. Verpackungen von Sprengmitteln
- Radioaktive Inhaltsstoffe
- Infektiöse Inhaltsstoffe

j. Sonstige Packstoffe, insbesondere auf biologischer Basis:

Es gibt keine derzeit bekannten Verpackungen mit Sonderinhaltsstoffen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!